

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 29

PDF erstellt am: **19.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:  
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

**Inhaltsverzeichnis.**

Cathedra Petri. — Die Spange und die Spannung von Spa.  
— Eine Kundgebung des Bischofs von Lausanne und Genf für die kath. Universität Freiburg, Schweiz. — Die deutschen Priester-exercitien. — Kirchen-Chronik. — Pädagogische Notizen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Korrektur.

## CATHEDRA PETRI.

Nachklänge zum 18. Juli 1870 und 1920.

I.

Die feierliche Definition des Konzils im Vatikan vom 18. Juli 1870 über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes bei feierlichen Entscheidungen in Glaubens- und Sittensachen ist kein Fremdkörper und kein Findlingsstein in der Geschichte und im Leben der katholischen Kirche.

Bei der Betrachtung dieses Dogma muss man jetzt, nach einem halben Jahrhundert, Gegnern gegenüber vor allem die Fragen stellen: anerkennt ihr klar, bestimmt und grundsätzlich die Gottheit und Gottessohnschaft Christi? anerkennt ihr die wirklich übernatürliche göttliche Stiftung der Kirche? Wer diese Grundtatsachen anerkennt, dem ist der Weg zum tieferen Verständnis des vatikanischen Dogmas vom 18. Juli 1870 nicht versperrt. Wer hinsichtlich jener Grundtatsachen keine klare, festumschriebene Ueberzeugung besitzt, dem erscheint zweifellos die Entscheidung des Vatikanums als ein Fremdkörper in Kirche und Welt, als ein Stein des Anstosses. Es tut bei jeder Auseinandersetzung über die Bedeutung des 18. Juli not — den status quaestionis ins helle Licht zu stellen.

Dem gläubigen Katholiken, auch dem katholischen Forscher und Wissenschaftler erscheint die Tat des Konzils als eine Weiterentfaltung des Uebernatürlichen in der Kirche.

Paulus hat einmal in überraschender Weise die Kirche das Pleroma Christi, die Fülle Christi genannt. Keineswegs kann die Kirche Christo etwas schenken. Ihr eigenstes Ganzes stammt ja von Christus. Aber so gross, so einzig, so göttlich, so entzückend das Leben Jesu ist, die unendliche Tiefe der Lehre und des Werkes Christi kommt erst im Reiche Christi zur vollen Entfaltung: die Kirche ist in der Tat das Pleroma Christi.

Das war auch die Auffassung der Urzeit, der Kirchenväter und der ersten christologischen Konzilien.

Vinzenz von Lerin (434) hat diese Grundanschauungen in einige berühmt gewordene Sätze zusammengefasst: . . . „Gibt es in der Kirche einen Fortschritt [profectus]? Ja . . . doch soll es in der Tat ein Fortschritt sein, nicht eine Veränderung des Glaubens — Es haben unsere Väter vor Zeiten den Weizensamen des Glaubens in dieses kirchliche Ackerland gesäet; es läge aber in der Tat eine Ungerechtigkeit vor, wenn wir, ihre Nachkommen, anstatt des echten Getreides nur das Unkraut des unterschobenen Irrtums herauslesen wollten. Im Gegenteil ist es nur natürlich und folgerichtig, dass wir — da doch Anfang und Ende der Entwicklung nicht im Widerspruch stehen von dem Wachstum des einmal ausgesäten Weizens — das Dogma einernten.“ (Vinz. v. Lerin, Comm. c. 28. 30.) An einer andern Stelle vergleicht Vinzenz von Lerin die Dogmenentfaltung mit der Entwicklung des Menschen in den verschiedenen Lebensaltern. „So muss denn auch das Dogma der christlichen Religion die nämlichen Gesetze des Wachstums befolgen: es soll sich mit den Jahren befestigen, mit der Zeit sich entfalten, mit dem Alter sich vertiefen und verfeinern . . . und dennoch muss es immer unverdorben und unversehrt bleiben. . . .“ (C. c. 29.) Es gibt eine Entwicklung, eine Entfaltung: „aus der selben Gattung heraus, im nämlichen Dogma, in dem gleichen Sinn und Geist, auf der selben Grundanschauung.“ (C. c. 29.) „Was immer überall von allen geglaubt worden ist, das ist wirklich und wahrhaft katholisch.“ (c. 3.) Das ist eine Norm des Glaubens, aber nicht die einzige. Auch Vinzenz von Lerin spricht von Verdunkelungen des Glaubens, von Trübungen und von Häresien: „wenn in irgend einem Teil und namentlich im Altertum ganze Städte und Provinzen dem Irrtum gehuldigt haben — dann muss man sich an die Beschlüsse eines allgemeinen Konzils halten.“ (C. c. 4—11.) Das lebendige Lehramt der Kirche, mit dem Christus ist, entscheidet also. Das war Grundanschauung des Altertums. Das geben auch heute akatholische Forscher über die Urzeit zu.

Das Pontifikat Pius IX. fiel in die Zeit des sich ausbreitenden Neurationalismus und Naturalismus.

So ward denn die Kirche in seinen Tagen das Pleroma Christi gerade durch Entfaltung der Uebernatürlichkeit. Die feierliche Definition der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter im Jahre 1854 war nicht ein Experiment auf das künftige Vatikanum hin, sondern nach Inhalt und

Quelle eine Verkündigung, eine feierliche Proklamation des Uebernatürlichen, hinein in die Zeit der Verkündigung der blossen Menschennatur. In der gleichen Linie standen u. a. der Brief Pius IX. an den Erzbischof von München-Freising, anlässlich der Münchener Gelehrtenversammlung unter Döllinger und die Enzyklika Quanta Cura vom Jahre 1864 mit dem beigegebenen Syllabus.

Das Vatikanum krönte diese Entfaltung nicht bloss mit seiner Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas, sondern durch sein ganzes Werk, was ja nicht übersehen werden darf.

Das selbe Vatikanum, das so machtvoll die Uebernatur und den lebendigen Glauben an sie mitten in die moderne Welt gestellt hat, verkündete aber auch gegenüber allen Formen der rationalistischen, idealistischen, pantheistischen und materialistischen Philosophie: das Dasein Gottes ist auch für die gesunde Menschenvernunft erkennbar; es beklagte: dass die Menschen nicht weit genug, nicht hoch genug denken aus eigener Kraft. Es griff auf einen berühmten Satz des Römerbriefes zurück (Röm. 1, 20) und verkündete mit ausserordentlicher Kraft: die Uebernatur baut auf die Natur; ja, es fügte bei: die Uebernatur tritt mit sichtbaren, erkennbaren Kennzeichen in die Welt und erfasst die Menschen menschenwürdig.

Diese Seite des Konzils wird selbst von Katholiken viel zu wenig ins Auge gefasst.

Die cathedra Petri erscheint in ihrer ganzen uebernatürlichen Grösse: aber die Uebernatur der Kirche baut auf die Natur in Philosophie und Geschichte. Sie ist nicht ein Kuppelbau von oben ohne Fundamente in dieser Welt.

## II.

Wo immer die Gottheit und Gottessohnschaft Christi im Evangelium in ausserordentlicher Herrlichkeit aufstrahlt, erscheint immer auch das Bild der Kirche.

Und nicht selten stellt sich dann in solchen Stunden auch das Bild des Stellvertreters Christi, das Bild des Papsttums neben das Christusbild.

Die Namensänderung bei der ersten Begegnung mit Simon (Joh. 1, 42) — die bedeutsame Weissagung auf den künftigen Menschenfischer nach dem ersten reichen Fischfang (Lk. 5, 10) — die grossartige Primatsverheissung nach dem epochemachenden Glaubensbekenntnis Petri bei Caesarea Philippi (Mt. 16) — das geheimnisvolle Wort Jesu an Petrus bei dem Einzug der Tempelsteuer: wir, die Königssöhne sind eigentlich souverän, steuerfrei (Mt. 17, 23 bis 26) — die die Leidensnacht wie ein Blitzlicht erleuchtende Weissagung an den vorher durch eine andere Voraussage so gedemütigten Petrus: ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht schwinde, und wenn du einst bekehrt sein wirst, stärke du hinwiederum deine Brüder (Lk. 22, 31) — endlich die Primatseinsetzung nach einer der herrlichsten Offenbarungen des Auferstandenen an sie, in welcher der gute Hirte seinem Stellvertreter Lämmer, Schäfchen und Schafe, die ganze Herde übergibt (Joh. 21) — sind wuchtige Tatsachen, die wie ein Charakter und Eigenart spendendes Gebirge die Landschaft des Lebens Jesu durchziehen.

In der aus dem ganzen Leben Jesu grossartig und ausgeprägt wachsenden Kirche gibt es also ein hochragen-

des, von der sterblichen Person des Simon scharf geschiedenes, dem Simon Petrus aber zuerst übertragenes Amt, das den geistigen Fischfang Jesu durch die Weltgeschichte hin überlegen leitet, das als ein Fels und ein Felsenfundament höchster sozialer, jurisdiktioneller Autorität in der vollkommenen Gesellschaft der Kirche steht, ihr Erstes und Notwendigstes ist, die Ur- und Grundbedingung ihrer organisatorischen Entfaltung, das alles trägt, alles stärkt, alles zusammenhält, alles einigt, alles für immer festigt und so mit der Kirche den Pforten der Hölle widersteht, ein Amt mit Schlüsselgewalt auf allen Gebieten der Religion ohne Ausnahme, dessen Binden und dessen Lösen unfehlbar sicher der Himmel bestätigt und gut heisst — ein souveränes, von irdischen Gewalten in seinem innersten Wesen unabhängiges Amt, das auf dem Glaubensgebiete nie versagt, immer und immer wieder die Brüder stärkt, dessen Hirtenseelsorge sich über die ganze Welt und über alle Länder und Zeiten hin entfalten soll.

Christus, der Hohepriester, hat sein Lehramt der uebernatürlichen Wahrheit in ausserordentlich feierlicher Weise in den Vordergrund gestellt. Er hat sich selbst die Wahrheit genannt, sich auch überwältigend als die Wahrheit erwiesen; ja, gefangen, den religiösen und weltlichen Richtern preisgegeben, hat er souverän verkündet: dazu bin ich geboren und dazu in die Welt gekommen, um von der Wahrheit Zeugnis zu geben. Dann muss aber auch notwendig der Inhaber des so feierlich beschriebenen und eingesetzten Amtes des Stellvertreters Christi, Menschenfischer sein durch seine untrügliche, unfehlbare Wahrheitslehre — sein Amt muss ein untrüglicher Wahrheitsfels sein, auf dem sich der Wahrheitsbau der Kirche erhebt. Sein endgültiges, souveränes Binden und Lösen muss auf dem Wahrheitsgebiete, das den Glauben beherrscht, in letzter entscheidender Instanz wolkenlos, truglos unfehlbar sein: nur so vermag es die Brüder zu stärken, die Herde sicher zu weiden.

Wer die berühmten Petrustatsachen der Evangelien und der Apostelgeschichte, namentlich die Verheissungs- und Einsetzungsurkunde in ihrer ganzen Tragweite erfasst, und die aus ihren knospenden und erblühenden Folgerungen ausdenkt, vor dem erscheint Petrus in seinem Amte als oberster, entscheidender Wahrheitslehrer mit dem vollen Beistand Christi in entscheidenden Augenblicken.

Die Tage des Vatikanums und die Tage von Caesarea Philippi und Tiberias liegen weit, weit auseinander. Aber in der geistigen Landschaft aller drei Ereignisse erscheint das gleiche charakteristische Gebirge, das Christus selbst getürmt hat — das Gebirge des Papsttums mit seinen höchsten, staunenswerten Amtsgnaden.

Zweifellos hat Christus auch den Apostolat und mit ihm den Episkopat eingesetzt und die ganze Kirche reich und mannigfaltig organisiert.

Aber es ist höchst auffällig, wie Christus dem Petrus-Amt trotz aller organischen Eingliederung in die Kirche eine überraschende, vollkommene Fülle der Selbständigkeit und Souveränität verheisst und Amtsgaben und Gnaden spendet, die es in sich birgt, nicht erst von der Kirche oder deren Apostolat oder Episkopat empfängt: ja die Kirche baut es geradezu auf dieses Amt.

Man prüfe die Texte genau.

Man bemesse ihre Tragweite namentlich unter jenem einen Gesichtspunkte: dass sie allseitige Stellvertretung Jesu Christi verkünden.

Wir können hier heute nicht auf Einzelheiten eingehen. Aber je tiefer, je kritischer, je genauer, je enger im Zusammenhang man jene Ereignisse und Worte Jesu prüft, umso mächtiger und unwiderstehlicher erstrahlt die Tragweite ihrer Zeugenschaft für das Papsttum: cathedra Petri.

Trotz aller eschatologischen Einwendungen lässt sich auf das glänzendste nachweisen: dass Jesus nicht ein plötzlich hereinbrechendes Weltende erwartet, sondern eine vielstufige Ankunft in Herrlichkeit und eine Weltkirche mit grossartiger Entwicklung verheissen hat, deren magna charta die Schlüsse der vier Evangelien sind.

Aber auch durch die geistige Landschaft der wirklich entstandenen Weltkirche zieht sich tatsächlich wieder und zwar von Anfang an jenes Charakter gebende Gebirge des Primats, das wir in den Tagen von Caesarea Philippi, Tiberias und des Vatikanums erblicken.

Betrachten wir es aus der Vogelschau!

Das charakteristische Autoritätsgebirge des Papsttums erscheint schon in der Urzeit.

Der im Jahre 96 oder 97 verfasste Korintherbrief des Klemens von Rom wendet sich so gewichtig, so autoritativ an eine ferne Christengemeinde, dass diese Sprache gar nicht denkbar ist ohne das Echo von Caesarea Philippi, das in den Worten der ersten Nachfolger Petri auf den Bischofsstuhl von Rom nachtönt.

Wenn der um 107 oder 117 geschriebene Römerbrief des hl. Ignatius von Antiochien die römische Gemeinde als Vorsteherin des grossen Liebesbundes anredet, so kann dies nicht Schall und Rauch sein, nicht eine leere, grundlose Ehrung von Seite eines Mannes, der nur einen Wunsch hat, im Tode eins zu werden mit Christus, und der das bischöfliche Amt so hoch gestellt hat, wie kaum ein zweiter.

Irenäus schreibt um 187: „Mit der Kirche von Rom muss wegen ihres vorzüglichen Vorganges jede Kirche zusammenkommen, übereinstimmen, d. h. die Gläubigen von allüberall her; denn in ihr [in der Verbindung mit ihr] ist immer von den Gläubigen allüberall die Ueberlieferung, die von den Aposteln kommt, bewahrt worden.“ (Iren. adv. haeres, 3. 3. 1—4.) Aber sofort begründet er diese Tatsache und die Forderung dadurch, dass er die Bischöfe von Rom bis auf Eleutherius (175—189), der zu seiner Zeit regierte, also zweifellos mit dem Primat. Der ganze Zusammenhang deutet auf die entscheidende und massgebende Stellung des römischen Lehrprimats hin. Wenn Irenäus demgegenüber in einem Briefe an Papst Viktor betont, die Frage über den Tag des Osterfestes sei nicht wichtig genug, um die kleinasiatischen Gegner der römischen Praxis zu exkommunizieren, so spricht er damit keineswegs dem Papste die oberste Befugnis ab, unterscheidet aber zugleich scharf zwischen Entscheiden in dogmatischen und liturgisch-disziplinären Fragen (bei Euseb., K. G. 5, 24.). Die Päpste und Kirchenschriftsteller der alten Zeit berufen sich für den Bischof von Rom gerne auf die Autorität der Apostel Petrus und Paulus, da auch Paulus im weiteren Sinne

des Wortes — etwa bei Irenäus — als Mitgründer der Kirche von Rom gilt und durch sein Martyrium, wie Petrus durch das seinige den Boden Roms geweiht hat. Man liebte es denn auch, diese beiden Neugründer des christlichen Rom in Gegensatz zu Romulus und Remus zu stellen. Selbst noch in unseren Tagen berufen sich päpstliche Urkunden auf Petrus und Paulus. Wenn aber und zwar bereits in der Altzeit strenge die oberste Lehrautorität des Bischofs von Rom, dessen Jurisdiktionsprimat beschrieben werden sollte, wählte man immer den Ausdruck: cathedra Petri, nie cathedra Pauli oder Lehrstuhl des Petrus und Paulus. Dieser Umstand verdient ernste Beachtung. Aus der konzilsfreundlichen Zeit der altchristlichen Jahrhunderte besitzen wir von Seite der Bischöfe der Konzilien geradezu klassische Zeugnisse für entscheidende Geltung der lehramtlichen Kundgebungen der Päpste. Auf dem Konzil zu Ephesus (431) erklärte der päpstliche Legat Philippus: bis auf diese Zeit und immer lebt Petrus in seinen Nachfolgern und fällt den Entscheid (Mansi Conc. collect. IV. 1295). Zu Chalzedon (451) riefen die versammelten Kirchenväter aus: „Petrus hat durch Leo gesprochen“ (Mansi l. c. VI. 971) und auf dem sechsten allgemeinen Konzil zu Konstantinopel (680): „Durch Agatho sprach Petrus“ (M. l. c. XI. 606). Die berühmte Formel des Papstes Hormisdas (514—523) legte Hadrian II. wieder den Vätern des achten allgemeinen Konzils vor (869): sie wurde in der siebten Sitzung angenommen. Deswegen hielt man die Konzilien nicht für überflüssig.

Der Honorius-Fall trägt eine Wolke über das Papstgebirge dahin. Honorius hatte aber nicht eine feierliche dogmatische Entscheidung gefällt, freilich auch nicht bloss ein Privaturteil ausgesprochen: er hatte es an der nötigen Wachsamkeit in einer sehr heikeln Sache fehlen lassen und durch sein negatives und positives Vorgehen so dem Irrtum Vorschub geleistet: deswegen ward er vom sechsten allgemeinen Konzil (680) verurteilt: mit einer lehramtlichen Entscheidung hat der Honoriusfall nichts zu tun. Ebenso kann der Liberius- und Vigilius-Fall nicht mit einer Kathedralentscheidung in Zusammenhang gebracht werden.

Die Zeugnisse der Kirchenväter und die Selbstzeugnisse der alten Päpste für die oberste entscheidende Kraft des Lehrprimats ziehen wieder wie ein Gebirge mit vielen Kuppen und Gipfeln durch die alte Geschichte dahin: sie geben der kirchlichen Landschaft das Gepräge; das eine und andere Nebelgewölk der Verdunkelung, das der Honorius- und Vigiliusfall schaffen, schieben dieses Gebirge nicht weg. Die Wolken lösen sich im Sonnenglanz der genau gefassten Primatslehre wieder völlig auf.

Feierlich beruft sich das Vatikanum auf dieses der Kirchengeschichte Charakter gebende Gebirge der Altzeugnisse für den Primat und dessen Lehrautorität, insbesondere aber auch auf die Definitionen früherer Konzilien, des vierten von Konstantinopel (8), des zweiten von Lyon und des Florentinums. Die Verwerfungen gewisser Thesen Luthers durch Leo X., durch Innozenz XI. und Alexander VIII. gegenüber den gallikanischen Artikeln, die Bulle Auctorem fidei Pius VI. gegenüber der Synode von Pistoja, die Enzyklika Pius IX. vom 9. November 1846 und

das Rundschreiben: *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864, bahnten die letzten Wege zum Vatikanum. Sie liefen über jenes gleiche Gebirge, das von der Urzeit in die Neuzeit zieht.

Der sonnenhafte Glanz, mit dem die vatikanische Entscheidung die *cathedra Petri* überstrahlt hat, umfließt nur einen neu sich erhebenden Kulm des einen welt- und kirchengeschichtlichen Gebirges, das von Caesarea Philippi und Tiberias bis in die Tage Benedikts XV. dahinzieht.

Es entstand auf dem Konzil zunächst ein lebhafter Geisterverkehr und Geisterstreit. Die Klärung und Geister-scheidung entspricht durchaus dem Wesen des Konzils. Die kirchlichen und menschlichen Mittel müssen angewandt werden. Der Beistand des Hl. Geistes ist der Versammlung, dem Haupt und den Gliedern des Lehrkörpers zugesagt und vollzieht sich schliesslich endgültig durch dessen Beistand zur Definition der Kirchenversammlung, bei der der Natur der Sache nach die Mehrheit entscheidet. Die gallikanischen und febronialen Ideen wirkten da und dort noch nach. Die Opportunisten fürchteten einen Riesenkampf und einen Abfall vieler Kreise, wenn die Ueberrnatürlichkeit des Primats so unmittelbar, so greifbar, so machtvoll mitten in die moderne Welt gestellt würde. Der Papst und die Mehrheit des Konzils betrachteten umgekehrt die Entscheidung als eine notwendige Klärung der Geister. Die Vorabstimmung über das Schema zeigte eine immerhin ansehnliche Gegnerschaft der Opportunisten und Verwerfer. Die Hauptabstimmung aber fällte den Entscheid mit überwältigender Mehrheit: *ecclesia locuta est: causa finita est — 533 placet: 2 non placet! 55 Bischöfe* hatten sich zum Teil wegen der Zeitereignisse, zum Teil aus Opportunitätsrücksichten der Abstimmung durch Abreise entzogen. Das konnte aber nicht im mindesten etwas an der Rechtskraft der Konzilsentscheidung ändern. Alle jene Bischöfe, wie auch die Gegner bei der Endabstimmung haben sich unterworfen.

Ein furchtbares Gewitter entlud sich über der Peterskirche und über Rom, als der grosse Augenblick der Entscheidung gekommen war. Man musste Pius IX. ein Licht bringen, als er die Definitionsthese bestätigend verlas.

Es war wie ein Sinnbild des Geisterkampfes, der nun ausbrechen sollte, aber auch der reinigenden Kraft der Definition vom Vatikanum.

Das Konzil hat entschieden.

Der Hl. Geist verkündete die Wahrheit und die Zeitgemässheit des Dogmas.

Das nachfolgende, nun vollendete halbe Jahrhundert hat auch seinerseits den hohen und fruchtbaren Wert der Entscheidung glänzend erwiesen.

Das ist der Wortlaut der Definition:

„Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo: . . . docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate, doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doc-

*trina de fide vel moribus instructam esse voluit: ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse.*“

Kraft, Weisheit und Mass geben der Kulmhöhe dieser geistigen, kirchlichen Lebensausgestaltung und Lebensentscheidung den Charakter.

Vorher hatte das Vatikanum (sess. 4. c. 3.) die ganze Bedeutung des Iurisdiktionsprimats beschrieben und unter Androhung des Anathems die Lehre von der vollen und obersten Iurisdiktionsgewalt des Papstes vorgelegt, nicht nur auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitten, sondern auch der Disziplin und Kirchenleitung — was wohl zu beachten ist.

Jetzt aber, da es sich um den Entscheid über die lehramtliche Unfehlbarkeit handelte, sprach das Konzil nur mehr von dem Glaubens- und Sittengebiet. Und auch auf diesem Gebiete eignet dem Papste nur dann im vollen, höchsten Sinne die Unfehlbarkeit, wenn er ex *cathedra* spricht, wenn er von der seinem geistigen Lehrstuhl anhaftenden höchsten Vollautorität Gebrauch macht, wenn er sich also in seinem Amte als Hirte und Lehrer aller Christen betätigt und zwar so, dass er eine Glaubens- oder Sittenlehre mit seiner höchsten Apostolischen Autorität als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende definiert, d. h. entscheidend klarlegt. Die Unfehlbarkeit wurzelt nach dem Konzil in einem göttlichen Beistand, der vor Irrtum bewahrt, nicht etwa in einer neuen Offenbarung oder in Inspiration, wie bei den Verfassern der biblischen Bücher. Dieser göttliche Beistand ist dem Papste nicht zu Gunsten seiner Person, sondern zu Gunsten der Kirche als Amtsgnade gegeben, doch unmittelbar dem Papste selbst und zwar in Petrus gemäss der Verheissung. Das Konzil will wohl nicht sagen: dass mit der päpstlichen Unfehlbarkeit aller Beistand an den kirchlichen Lehrkörper erschöpft sei oder lediglich allein durch die Unfehlbarkeit des Papstes vermittelt werde: Das Konzil bemerkt: der Papst besitze jene Unfehlbarkeit, mit welcher Christus seine Kirche für die Festlegung von Glaubens- und Sittenlehren habe ausstatten wollen. Die Gabe der Unfehlbarkeit des Papstes für sich allein gefährdet nicht, zerreisst nicht und macht auch nicht überflüssig die Unfehlbarkeit des einigen, lebendigen, gewöhnlichen Lehramtes über die Erde dahin (*magisterium ordinarium*), noch des Konzils, in dessen feierlichen Entscheid Haupt- und Lehrkörper zusammenwirken, der Körper aber freilich nie ohne das Haupt entscheiden kann. Es gibt in der Kirche eine Fülle, ein Reichthum von Wahrheitsmitteln. So bildet sich auch der Reichthum des göttlichen Geistes ab. Endlich aber lehrt das Konzil im Vatikan feierlich: dass wenn der Papst lehramtliche Kathedral-Entscheidung als Haupt und Fels der Kirche fällt, diese in keiner Weise erst etwa noch der Zustimmung der Kirche bedürfen. Sie sind in sich irreformabel, unumstösslich, unabänderlich, unwidersprechlich, untrüglich.

Nicht ist irgendwie die Person des Papstes unfehlbar, und die amtliche Aktion des Papstes kann im engen Anschluss an das Vatikanum geradezu als die Autorität Petri dargestellt werden: *infallibilis cathedra Petri*.

Diesen Gedanken hat schon Leo II. bei der Bestätigung des sechsten Konzils ausgesprochen: *idcirco et nos et per Nostrum officium haec veranda sedes Apostolicae his quae*

definita sunt consentit et beati Petri apostoli auctoritate confirmat.

Die Entscheidung über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes gliedert sich grosszügig in die Lehre des Konzils von der natürlichen Grundlage der Religion, von Gott, Gottes Eigenschaften und Vorsehung, vom Glauben und der Kirche ein. Erst in diesem Zusammenhang erscheint sie in ihrer ganzen Tragweite. Auch dies übersieht man oft.

Die folgenden Päpste haben auf dem unterbrochenen Vatikanum weiter gebaut: ja, sie haben es in einem gewissen Sinne ausgebaut.

Aber wieder ist es ein überraschender Beweis des weisen Masses bei aller Kraft in der Kirche: dass keiner der nachvatikanischen Päpste je eine Kathedralentscheidung gefällt hat, auch Leo XIII. nicht, der in so hervorragender Weise ein lehrender Papst war, auch Pius X. nicht, in seinem gewaltigen Kampf gegen den Modernismus; es genügt immer die Entfaltung der Schrift- und Ueberlieferungslehre, die Anwendung bereits gefallener kirchlicher Entscheide auf neue Verhältnisse, und die Bestätigung aller Stufen des Lehramtes, die vor der Kathedralentscheidung liegen. Auch hier zeigt sich wieder die Grösse der cathedra Petri.

Ehren wir sie!

Lieben wir sie!

Freuen wir uns ihrer Leuchtturms- und Sonnenkraft!

In klassischer Kraft und Kürze und wieder mit massvoller Weisheit spiegeln sich die grossen und heiligen Grundgedanken des Vatikanums auch in den Canon. 1322, 1323, 1324 und 1331 des Codex Iuris Canonici.

Sie seien uns Regel und Recht! A. M.

## Die Spange und die Spannung von Spa.

Die Friedensspange ist nicht zerbrochen. Aber sie ist eben eine Spange geblieben, noch kein Brückenbau geworden. Die Kohlendiktatur für Deutschland mit der Einmarschdrohung bei Nichterfüllung des Unterschriebenen in jedem Falle, auch in dem der absoluten Unmöglichkeit, in Verbindung mit der Volksentwaffnung, die zwar für Deutschland selbst im Interesse der Ordnung wünschbar ist, im Kohlenrevier an der Ruhr, wo gerade an die Arbeiterschaft erhöhte Forderungen gestellt werden müssen, aber äusserst schwierig durchzuführen sein wird — bedeuten eine erhöhte Spannung. Die Konferenz im Ganzen betrachtet, brachte eine gewisse Entspannung, auch einzelne wertvolle Milderungen für Deutschland. Es zeigte sich ein Boden internationalen Vertrauens. Von hohem Wert sind Worte Lloyd George's nach der Konferenz — bei einem englisch-amerikanischen Diner am 16. Juli in Spa —, die für die deutsche Regierung, die erst wenige Wochen im Amte sei und schwierigste Probleme trefflich gemeistert habe, geradezu eine gewisse Bewunderung aussprachen. Lloyd George anerkannte den aufrichtigen Willen und die ausgezeichneten Eigenschaften und den feinen Takt Simons, die Tüchtigkeit Fehrenbachs und meinte, vom Verbleiben der jetzigen deutschen Regierung und ihrer Arbeit hänge gerade das Schicksal Europas ab. Hervorragende französische und englische Finanzmänner raten immer wieder zur Mässigung, während eine gewisse chau-

vinistische Presse mit den Ergebnissen von Spa sehr unzufrieden ist, ein Zeichen, dass doch die Wege des beginnenden Verständnisses betreten worden sind. So werden die Wege nach Genf geebnet. Möge die dort bald tagende gemischte Fachmänner-Kommission weitblickende Vorschläge an die Wiederherstellungskommission leiten und diese mit dem ganzen Ernst des Wiederherstellungsproblems den internationalen Sinn und die Rücksicht auf die Gesamterneuerung Europas verbinden. A. M.

## Eine Kundgebung des Bischofs von Lausanne und Genf für die kath. Universität Freiburg, Schweiz.

Die „Semaine catholique“ vom 15. Juli 1920 veröffentlicht in ihrem offiziellen Teil folgende beachtenswerte Kundgebung unter der Ueberschrift „Unsere Universität“:

„Letzten Sonntag fand zu Bürglen (bei Freiburg) die jährliche Generalversammlung des „Hochschulvereins“ von Freiburg statt. Darüber haben wir hier nicht Bericht zu erstatten, benützen aber die Gelegenheit, um an die Existenz dieses Vereins zu erinnern. Gegründet mit dem Zwecke, unsere Universität zu unterstützen, zählt er gegenwärtig 497 Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag von 5 Fr. entrichten; einzelne von ihnen beweisen überdies ihre Sympathie durch ausserordentliche Geschenke in Geld oder Büchern. Viele unter unseren Gläubigen und unseren Priestern könnten Mitglied des Hochschulvereins von Freiburg werden; sie könnten so ihr Interesse an dem einzigen katholischen Institut für Hochschulunterricht beweisen, das wir in der Schweiz besitzen.

Wir sagen katholisch. Und wirklich, wenn die Universität Freiburg nicht eine „katholische Universität“ ist im Sinne, wie man diesen Begriff in Frankreich oder in Amerika gewöhnlich auffasst — dank der Tatsache, dass der Staat Freiburg katholisch ist —: da sie eine staatliche Universität ist, so ist unsere Alma mater doch ein Zentrum höherer Kultur, wo unsere jungen Leute einen in jeder Hinsicht wissenschaftlichen und durch vollkommene Uebereinstimmung mit ihrer religiösen Ueberzeugung ausgezeichneten Unterricht finden können. Zu diesem doppelten Vorteil gesellt sich noch der Charakter als staatliche Universität: er gewährt den durch unsere Universität verliehenen Diplomen einen gesetzlichen Wert, den die Diplome der freien Universitäten nicht aufweisen.

Unsere Glaubensbrüder in der Schweiz, und wir müssen sagen, selbst diejenigen unserer engeren Heimat, diejenigen der Diözese, haben die Verdienste unserer Universität noch nicht genügend erfasst. Möchten sie sie doch immer besser schätzen und auch praktisch daraus Vorteil ziehen. Wenn wir im Geiste der Kirche und nach den Weisungen des Hl. Stuhles ein Seminar besitzen, in welchem unsere Diözesanen, die sich dem Priestertum widmen, durch die von ihnen besuchten Lehrstunden und die Uebungen, zu denen sie gehalten sind, ihre Ausbildung empfangen, so hoffen wir, dass von nun an, wie schon früher, aber noch häufiger, etliche unserer jungen Priester oder sogar unsere Seminaristen ihre Bildung an der Universität vervollkommen und die akademischen Grade erwerben können; es wird das mehr und mehr möglich werden dank den zahlreicher werdenden Priesterberufen.

Was die Laien anbetrifft, die sich auf einen wissenschaftlichen Beruf vorbereiten, sehen wir — gewisse Ausnahmefälle vorbehalten — nicht gut ein, warum sie nicht jederzeit der Universität Freiburg den Vorzug geben sollten. Der Bischof der Diözese glaubt eine der wichtigsten Pflichten seines Amtes zu erfüllen, indem er die Katholiken einladet, ihre Universitätsstudien lieber zu Freiburg anstatt anderwärts zu machen. In wissenschaftlicher Hinsicht werden sie sicher nichts verlieren; religiös werden sie viel gewinnen.

Jetzt am Schlusse des Schuljahres, wo die Eltern sich fragen, wohin ihre das Gymnasium absolvierenden Söhne im Herbst gehen sollen, ist es nicht unangebracht, ihnen in Erinnerung zu rufen, dass eine Universität zu Freiburg besteht, auf die sie vor jeder andern ihre Blicke richten sollen.

(sig.) † Marius Besson,  
Bischof von Lausanne und Genf.“

### Die deutschen Priesterexercitien

im Seminar zu Luzern werden am 20. September abends beginnen und am 24. September morgens schliessen. Anmeldungen beliebe man an die Seminarleitung zu richten.

### Kirchen-Chronik.

Thurgau. Katholische Synode. Am 13. Juli tagte in Frauenfeld die katholische Synode. Zum Präsidenten wurde Pfarrer J. Traber, zum Vizepräsidenten Regierungsrat J. A. Wiesli und zum Aktuar Pfarrer Villiger gewählt, und als Präsident des Kirchenrates Nationalrat Dr. v. Streng bestätigt. Die Synode besprach u. a. die Frage der *Oechsli'schen Lehrbücher*, die noch immer nicht gelöst ist. Nach Mitteilungen des Kirchenratspräsidenten hat das Erziehungsdepartement die Zusicherung gegeben, dass bei einer Neuauflage die konfessionell anstössigen Stellen abgeändert werden sollen. Sollte diese Ausmerzungen nicht endlich vorgenommen werden, dann müsste die Synode einen neuen Vorstoss unternehmen, damit die *Oechsli'schen Lehrbücher* vollständig aus den Schulen verschwinden. Die Synode beschloss eine Aktion bei den S. B. B. zu unternehmen, damit die *Sonntagsheiligung* in den Eisenbahnbetrieben besser respektiert wird. Der Entwurf des kantonalen Ruhetagsgesetzes, der die Frage der Feiertage zur Zufriedenheit der katholischen Konfession regelt, ebnet hiefür den Boden. Für die *Besoldung der Geistlichen* setzte die Synode folgende Normen fest:

1. § 1. Das Besoldungsminimum eines Pfarrers im Kt. Thurgau soll wenigstens 4000 Fr., eines Kaplans mit selbständigem Haushalt wenigstens 3600 Fr., eines Vikars, der beim Pfarrer Kost und Wohnung hat, wenigstens 3000 Fr. betragen. Hiebei sollen die gewöhnlichen Kompetenzen nicht eingerechnet werden. § 2. Die Zentralsteuer soll nun an erster Stelle dafür verwendet werden, dass den steuerschwachen Gemeinden durch jährliche Beiträge geholfen wird, ihrem Geistlichen obige Besoldungen zu verabreichen. Es werden hiebei jene Gemeinden berücksichtigt, die wenigstens 2 Promille Kirchensteuer erheben müssen (die Armensteuer nicht eingeschlossen). Gemeinden, bei denen die Kirchensteuern weniger als 2 Promille betragen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn andere besondere

Gründe vorliegen. § 3. Der Beitrag an die Besoldung eines Geistlichen beträgt im Maximum 500 Fr. — 2. Aus den Erträgnissen der Zentralsteuer soll alljährlich an den Zentralfonds der notwendige Betrag abgegeben werden, um sämtlichen definitiv angestellten Geistlichen, die im Kanton Thurgau in der Pastoration sind, Alterszulagen zu verabreichen und zwar nach folgenden Bestimmungen: Nach 4 Dienstjahren 100 Fr., nach 8 Dienstjahren 200 Fr. und nach 12 Dienstjahren 300 Fr. — 3. Aus der Zentralsteuer werden an die Kirchgemeinden Beiträge verabreicht zur Abtragung drückender Baulasten. Es können auch Beiträge verabreicht werden an steuerschwache Gemeinden zur Deckung der jährlichen Defizite, wenn die Bedingung des § 2, 1. Titel zutreffen. — 4. Hilfspriesterposten Bernrain. Aus der Zentralsteuer werden dem Hilfspriesterfonds 1500 Fr. übergeben, damit dieser Betrag den Hilfspriestern in Bernrain abgegeben wird.

Jede Kirchgemeinde hat den Betrag der Zentralsteuer nach dem Steuerkapital des verflossenen Jahres zu berechnen und den Betrag Ende Mai an die Zahlstelle abzuliefern. Die Synode sprach aus der Zentralsteuer einer ganzen Anzahl Kirchgemeinden an Bauschulden, Deckung des Defizits oder an die Pfarrbesoldung schöne Beträge zu.

V. v. E.

### Pädagogische Notizen.

(Eingesandt.)

Ilanz, den 14. Juli 1920. Der gewöhnlich durch Glühhitze schon ausgezeichnete Juni brachte dem *Töchterpensionat St. Josef* zu Ilanz ganz besonders heisse Tage. Es fanden nämlich die Examina der höheren Klassen, der Handelsabteilung und des Lehrerinnenseminars, durch die kantonale Prüfungskommission statt. Das vorhergehende strenge Studium wurde durch einen sehr guten Erfolg gekrönt. Die Leistungen der Schülerinnen zeigten im Durchschnitt die *erste Note*. Rechnet man dazu den billigen Pensionspreis von Fr. 60 im Monat und besonders die gute Erziehung der Pensionärinnen, so empfiehlt sich das Institut St. Josef vortrefflich. Gott mit ihm und seinen ferneren Bestrebungen, und unsere besten Wünsche dazu.

J. St.

### Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

#### Moniteur officiel.

#### Vakante Pfarreien.

Durch Wegzug des bisherigen Inhabers ist die Pfarrei *Obergösgen* vakant geworden. Bewerber wollen sich zwecks Aufstellung einer Dreierliste ad normam can. 1452 bis zum 5. August a. c. hier anmelden.

Solothurn, den 22. Juli 1920.

Die bischöfliche Kanzlei.

Durch Wahl des hochw. Hrn. Anton Hatz zum Kaplan von Laufenburg ist die Pfarrei *Obermumpf* vakant geworden. Bewerber wollen sich zwecks Aufstellung einer Dreierliste ad normam can. 1452 bis zum 5. August nächst-hin hier anmelden.

Solothurn, den 22. Juli 1920.

Die bischöfliche Kanzlei.

#### Retraite française.

La retraite française pour le clergé du Jura aura lieu, cette année, au Séminaire de Lucerne du lundi 6 septembre

au soir au vendredi matin, 10 septembre. Elle sera prêchée par le R. P. Heinrich S. J. à Strassbourg.

MM. les Ecclésiastiques, qui doivent y prendre part sont priés de se faire inscrire auprès de M. le Supérieur du Séminaire ou auprès de leur Doyen respectif.

Soleure, le 25 juin 1920.

La Chancellerie Episcopale.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse: Birsfelden 15.
2. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints: Gunzgen 21, Birsfelden 10, Zurzach 50.
3. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre: Hellbühl 23, Porrentruy II. 52, Gunzgen 22, Schongau 10, Ufhusen 48, Oeschgen 25, Selzach 23, Beromünster Stiftskirche 60, Menzingen 53, Birsfelden 10, Auw 31, Gündelhardt 17.35, Fülenbach 18.40, Klingenzell 3.55, Deitingen 24, Wuppenau 25, Erschwil 17.50, Metzlerlen 15, Rodersdorf 4.40, Zurzach 35.

4. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Gunzgen 19.50, Birsfelden 15.

5. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Porrentruy II. 3, Gunzgen 20, Birsfelden 10, Rodersdorf 3.20, Zurzach 60.

6. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Birsfelden 10, Auw 20, Klingenzell 5.25, Rodersdorf 4.40.

Gilt als Quittung. Pour acquit.

Postcheck Va 15.

Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den }  
Soleure, le } 17. Juli 1920.

Die bischöfliche Kanzlei.

Korrektur.

„Klandestine Ehen zwischen Akatholiken.“ Im ersten Teil dieses Artikels, Nr. 27, S. 216, erste Spalte ist zu lesen: „so oft sie mit einer akatholischen Person heiraten“: „quoties cum persona acatholica contraxerint“ und in der Fussnote \*: (can. 1060).

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.  
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "  
\* Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Für bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

## Soutanen und Soutanelen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)  
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert

Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

## Kaufgelegenheit.

Wegen Anschaffung einer grösseren Orgel bietet die kath. Kirchgemeinde Berg, St. Gallen ihre alte Orgel, 11 Register enthaltend zum Verkaufe an. Reflektanten wollen sich umgehend wenden an das kath. Pfarramt Berg, St. Gallen.

Immer mehr Freunde **HARMONIUM**

erwirbt sich das

als das schönste u. vollkommenste Hausinstrument. Auch von Jedermann ohne musik. Vor- u. Notenkenntn. sof. 4stim. spielbar. Illustr. Katalog umsonst. Auch Orgelharmoniums mit und ohne Pedal für Kirchen, Schulen und Kapellen.

Aloys Maier, Päpstlicher Hoflieferant, Fulda. (Gegr. 1846)

Adolf Bick, Wil, St.-G.



Neuanfertigung, Renovation. Feinere Vergoldung  
Beste Referenzen zur Verfügung  
gegr. 1843 ATELIER neu eingerichtet für kirchl. Goldschmiedekunst.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug.  
beidigt.

Kunstanstalt  
für kirchliche Bildhauerei  
und Altarbau in Holz

Conrad Martinier

Bildhauer und Altarbauer  
Päpstlicher Hoflieferant in

St. Ulrich, Gröden, Südtirol,  
empfiehlt sich zur Lieferung von Statuen und Altären etc., in jeder Grösse und Stilart. Viele Anerkennungs- und Empfehlungsschreiben stehen zu Diensten. Auf Wunsch erfolgt sofort Offerte.

Jos. Bättig

elektr. Bäckerei & Conditorei

Luzern.

empfiehlt als Dauergebäck feinste Spezialitäten. Panforte di Siena. Croccanti Milanesi. Croustaki russe. Feinste Cocosmakronen. Graham-biscotti, Desserts etc.



Leghühner

die besten.  
Preisliste gratis.

M. Marchal

Bon Court (Berner Jura)

## Zu verkaufen gesucht zwei Oelgemälde

Christi Geburt und Joseph mit dem Jesuskinde 221 cm. hoch und 135 cm. breit. (Seitenaltar - Gemälde).  
2 Requiems-Schreine je 100 cm.  
1 Verseh-Laterne.

Pfarramt Wittenbach, St. Gallen.

## Turiner - Brevier

4 Bände mit der Beilage der neuen Aenderungen vom Jahre 1914. Vorkriegs - Einbände mit zur Zeit noch kaum mehr erhältlichem Leder.

Zu beziehen zum Preise von Fr. 40.- antiquarisch durch

Räber & Cie.,

Buchhandlung, Luzern.



Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern Bahnhofstrasse 10

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier  
Übernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Sautier & Cie.

Banquiers

Luzern

Kapitalanlagen  
Testamentsvollstreckungen  
Verwaltungen

## Rauchfass-Kohlen

hat wieder vorrätig und empfielt

Anton Achemann  
Kirchenartikel-Handlung  
Luzern.

## Messweine

sowie weisse und rote Tischweine empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.  
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;  
beidigte Messweinlieferanten

Vorzügliche Gebet- u. Belohnungsbücher zur Verehrung des hlst. Herzens Jesu

Die Liebesjüngerin Jesu

Von Jos. Zuber, Religionslehrer.  
Mit Orig.-Buchschmuck

Sühnende Liebe dem Herzen Jesu!

Von P. Konrad Lienert O. S. B.  
Ausgaben in Fein- und Grobdruck.  
Mit Titelbild und Orig.-Buchschmuck

Sühnopfer der Liebe

Mit 2 Lichtdruckbildern

Die Sühnekommunion

Von Jakob Scherer. Mit 2 Stahlstichen

Die Nachfolge des hlst. Herzens Jesu

Von P. Arnoudt, S. J. Mit 2 Stahlstichen

Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu

Von M. Hausherr, S. J. Mit 2 Lichtdruckbildern.

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln,  
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

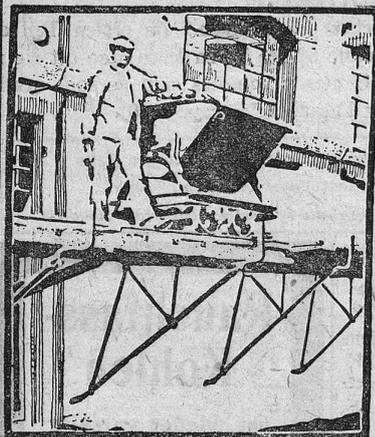
**Das Ideal aller Gerüste**  
(ohne Stangen)

ist das

**BLITZ GERÜST**

Grosse Vorteile gegenüber allen Konkurrenzsystemen bei Neu- u. Umbauten, Renovationen. Mietweise Erstellung für Maurer, Steinhauer, Spengler, Malerarbeiten usw. usw. durch:

**Schweiz. Gerüstgesellschaft A. G., Zürich 7**  
Steinwiesstr. 86 - Tel.: Hott. 2134 - Telegr.-Adr.: Blitz-Grüst



und durch folgende Baugeschäfte

Zürich: Fietz & Leuthold  
Zürich: Fr. Erismann  
Winterthur: M. Häring  
Andelfingen: E. Landolt-Frey  
Bern: G. Rieser  
Luzern: E. Berger  
Bubikon: A. Oetiker  
Basel: W. Marck  
Glarus: Rudolf Stüssy-Aebly  
Genf: Ed. Cuénod S. A.  
Neuhausen: Jos. Albrecht  
Herisau: Joh. Müller  
St. Gallen: Sigrist, Merz & Co.  
Olten: Otto Ehrensperger  
Reinfelden: F. Schär  
Solethurn: F. Valli

**R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten**

Höchst prämierte

**Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche**

empfeilt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

- Bienenwachskerzen** garantiert rein, gestempelt
- Wachskerzen** garantiert liturgisch, gestempelt
- Wachskerzen** prima und Komposition Osterkerzen
- Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Ewiglichtöl, Ewiglichtdochte und Anzündwachs.**

**Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen**

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst	Kelche
Stolen	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Monstranzen
Pluviale	<b>Paramente</b>	Leuchter
Spitzen	<b>Kirchenfahnen</b>	Lampen
Teppiche	<b>Vereinsfahnen</b>	Statuen
Blumen	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:	Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

**Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten**  
**Spanischen Messwein** von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine in milder und vorzüglicher Qualität durch

**Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.G., Basel.**

**Fraefel & Co., St. Gallen**  
Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

**Paramente und Fahnen**

**Kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, etc.**  
Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern  
**Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen**  
Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat  
Restauration alter Paramente

◆◆◆ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◆◆◆

*Selne* *Weine*

**la. offene Tischweine**

Montagner rot	Lt. 1.20
Gavi extra 1919er ital.	„ 1.45
Chianti la	„ 1.60
Villa Franca weiss	„ 1.30

bei Abnahme in Leihfässchen von ca. 50 Liter an.

**M. Hochstrasser**  
zum Baslerter **Luzern** Kasernenplatz  
Filiale: Paulusplatz

**Wer erbarmt sich der jüngsten u. ärmsten Diasporastation Hinwil (Zürich)**

und schenkt (oder veranlasst andere dazu) ganz oder teilweise etwas für die innere Einrichtung unseres „Liebfrauenkirchleins“, das bis Oktober im Rohbau fertig ist, aber noch nichts für die innere Einrichtung besitzt? Wir brauchen: Altäre, Kommunionbank, Taufstein, Taufgefässe, Leuchter, Monstranz, Custodia, Weihwasserbehälter u. -becken, Rauchfass und Schiffchen, Altarglöcklein, Statuen, Bilder, Fenster, Glocken etc. — Wer stiftet damit ein Denkmal in dem neuen Kirchlein? Wer weiss eine günstige Gelegenheit, wo Obiges zu erhalten wäre? Für gütige Mithilfe dankt von Herzen

**das katholische Pfarramt Hinwil (Zürich) Postch. VIII. 7448.**

**Turmuhren**  
**Elektr. Glocken-Läut-Maschinen**

liefert jetzt z. T. ab Lager zu äusserst günstigen und festen Preisen.

**Joh. Mannhardt'sche Turmuhrenfabrik München**  
Filialbureau Zürich 4.

Die Unterzeichneten empfehlen sich für sämtliche innern

**Kirchen und Kapellen Renovationen**

Spezialität in Vergoldung von Turmuhren. Auf Wunsch neue Zeiteinteilung. Zeugnisse zu Diensten.

**Gebr. Riedweg**  
Kirchen Maler  
Vormals Math. Riedweg  
Ruswil (Luzern)